

futurum bank AG - Hochstraße 35-37 - 60313 Frankfurt am Main

Lloyd Fonds AG
- Vorstand -
An der Alster 42
20099 Hamburg

futurum bank AG

Hochstraße 35-37
60313 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0) 69 – 94 515 98 -0

info@futurumbank.com
www.futurumbank.com

Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main

Amtsgericht
Frankfurt am Main
HRB Nr.: 117044

Vorstand
Dipl.-Kfm. Rainer Bergmann
Marco Bodewein

Aufsichtsrat
Dipl.-Inform. Alexander Müller, MdB

Frankfurt am Main, 20. Juni 2022

Bankverbindung
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE60 5019 0000 2065 1500 02
BIC/SWIFT FFVBDEFF

Custodian
CACEIS Deutschland GmbH
IBAN DE18 7012 0500 0062 3432 06
BIC/SWIFT FMBKDEMM

Custodian
Bank of New York Mellon
BIC/SWIFT IRVTBEBDDCP

Finanzamt
Frankfurt am Main V
USt. ID Nr. DE227219219

LEI 529900WG7A1YR0ZQGB25
BIC-Code FURUDEFFXXX
Mitglied in der EdW
BaFin ID 118938

Börsenzulassungen
Frankfurter Wertpapierbörse
Stuttgarter Wertpapierbörse
XETRA

Kapitalmarktpartner
Börse Düsseldorf

Emissionsexperte
Börse München

 **bitcoin.de**
Bitcoin, Darkwallets – Fiat & Lightning
eine Marke der futurum bank AG

Gewährleistungserklärung für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin gem. § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG

Die Lloyd Fonds AG mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift An der Alster 42, 20099 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492 (nachfolgend „**LFAG**“), hat uns davon unterrichtet, dass

- (i) sie und die BV Holding AG mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Hauptstr. 4, 83308 Trostberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241355 (nachfolgend „**BVH**“) am 19. Mai 2022 einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen haben, mit welchem die BVH als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die LFAG als übernehmende Gesellschaft überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme);
- (ii) ihr per 20. Juni 2022 unmittelbar 248.660 der insgesamt 253.722 auf den Namen lautenden Stückaktien der BVH gehören. Dies entspricht ca. 98 Prozent des Grundkapitals der BVH. Da sich damit Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals der BVH unmittelbar in der Hand der LFAG befinden, ist die LFAG als übernehmende Gesellschaft im Rahmen dieser Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin der BVH als übertragender Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG;

- (iii) der Verschmelzungsvertrag gem. § 62 Abs. 5 S. 2 UmwG die Angabe enthält, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (nachfolgend „**Minderheitsaktionäre**“) der BVH als übertragender Gesellschaft erfolgen soll.

Auf Verlangen der LFAG soll in der ordentlichen Hauptversammlung der BVH am 25. Juli 2022 gem. § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die LFAG gegen Gewährung einer von der LFAG zu zahlenden angemessenen Barabfindung für alle zu übertragenden Aktien der Minderheitsaktionäre in Höhe von insgesamt EUR 466.311,44 (in Worten: vierhundertsechundsechzigtausend dreihundertelf EURO und vierundvierzig Cent) auf den Namen lautenden Stückaktien der BVH beschlossen werden.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle auf den Namen lautenden Stückaktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch gegen die LFAG auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Gem. § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die LFAG als Hauptaktionärin dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Stückaktien zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BVH als auch (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der LFAG eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 S. 7 und S. 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 S. 1 AktG).

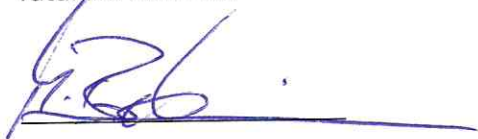
Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die futurum bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 117044, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär der BVH die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der LFAG als Hauptaktionärin der BVH, den Minderheitsaktionären der BVH unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von insgesamt EUR 475.000,00 (in Worten: vierhundertfünfundsiebzigtausend Euro) auf sämtliche auf die LFAG übergegangenen auf den Namen lautenden Stückaktien der BVH zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH gem. § 327a Abs. 1 AktG im Handelsregister der BVH als auch (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung der BVH auf die LFAG im Handelsregister der LFAG eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 S. 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 S. 1 AktG).

FUTURUM

banking ♦ products ♦ assets

Diese Gewährleistungserklärung räumt im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB jedem Minderheitsaktionär der BVH einen direkten und unaufhebbaren Zahlungsanspruch uns gegenüber ein. Die Gewährleistung zur Zahlung aus dieser Gewährleistungserklärung reduziert sich jeweils um die Beträge, die von uns, der LFAG oder einem sonstigen Dritten auf die festgesetzte Barabfindung an die Minderheitsaktionäre gezahlt werden. Wir können aus dieser Gewährleistungserklärung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Anspruch auf Barabfindung jeweils besteht und nicht verjährt ist. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär der BVH sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur LFAG ausgeschlossen. Die Erklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

futurum bank AG



Marco Bodewein
Vorstand



Markus Lenk
Prokurist